
Von:
Gesendet: Mittwoch, 19. Dezember 2018 14:55
An: lbgr.brandenburg.de'
Betreff: Wechsel des Ansprechpartners und Angaben zu atektonischen Störungszonen nach § 22 StandAG

Sehr geehrte Frau

aufgrund eines Aufgabenwechsels von Frau bei der BGE haben sich die Zuständigkeiten geändert. Daher möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich seitens unserer Bereichsleitung als nachfolgende Ansprechpartnerin benannt wurde, lbgr.brandenburg.de, [@bge.de](mailto:lbgr.brandenburg.de), 030-18333-). Im Namen von Frau möchte ich mich bei Ihnen für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken und freue mich auf den zukünftigen Austausch mit Ihnen.

Ich wende mich nun mit einer konkreten Anfrage zu den von Ihnen gelieferten Daten zum Ausschlusskriterium „Aktive Störungszonen“ des dafür zuständigen Kollegen an Sie:

Mit Schreiben vom 20.3. im Nachgang an das gemeinsame Treffen vom 26.2 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Brandenburg, Daten für die Anwendung der Ausschlusskriterien nach § 22 Standortauswahlgesetz (StandAG) zum Thema „Aktive Störungszonen“ zur Verfügung gestellt.

Nach Sichtung und einer ersten Auswertung dieser Daten fällt auf, dass Sie keine Angaben zu atektonischen Störungszonen gemacht haben.

In unserer zweiten konkretisierten Datenabfrage zu den Ausschlusskriterien heißt es:

„Stellen Sie uns bitte folgende Angaben zur [...] Verfügung:

- [...]
- Linien oder Flächen von atektonischen Störungszonen (Koordinaten)“

Per Definition gehören dazu nicht-endogen/-tektonisch bedingte Gesteinsdeformationen wie Senkungen und Einstürze über Lösungshohlräumen (Subrosion von Salz, Gips/Anhydrit und Kalk → Erdfälle), subaerische und subaquatische Rutschungen und Deformationen der Gesteine durch Gletscherwirkung oder Kryoturbation.

Hierbei benennt das StandAG die folgende Relevanz: "Atektonische beziehungsweise aseismische Vorgänge, also Vorgänge, die nicht aus tektonischen Abläufen abgeleitet werden können oder nicht auf seismische Aktivitäten zurückzuführen sind und die zu ähnlichen Konsequenzen für die Sicherheit eines Endlagers wie tektonische Störungen führen können, sind wie diese zu behandeln."

Sofern Ihnen Daten zu atektonischen Störungszonen (d.h. Erdfällen etc.) vorliegen, bitten wir Sie – unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 3 S. 2 StandAG – um kurzfristige Zurverfügungstellung dieser Daten bis zum 18.01.2019. Andernfalls bitten wir Sie darum, uns innerhalb dieses Zeitraumes mitzuteilen, dass Ihnen keine Angaben zu atektonischen Störungszonen vorliegen.

Bei der Übersendung digitaler Daten bitten wir Sie, auf handelsübliche und – im Sinne einer nachvollziehbaren Datendokumentation – unveränderliche Datenträger zurückzugreifen.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

i.A. i.A.
Diplom-Geowissenschaftlerin Diplom-Geowissenschaftlerin

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
AG Standortauswahl

Standort Salzgitter
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T +49 (0)30 18 333 -
[@bge.de](mailto:)
www.bge.de

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)
Geschäftsführung: Stefan Studt (Vors.), Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Hinweis:

Dieses Schreiben sowie die Rückantworten werden ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß §6 StandAG zur Verfügung gestellt. Sollten Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen. Die BGE ist zudem über die „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung-BITV 2.0) verpflichtet, Dokumente in barrierefreier Form zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie den Aspekt der Barrierefreiheit schon bei der Erstellung Ihrer Dokumente. Informationen über die Erstellung barrierefreier Dokumente werden Ihnen hier zur Verfügung gestellt: <https://www.barrierefreies-webdesign.de/bitv/bitv-2.0.html>

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

@lbgr.brandenburg.de>

Donnerstag, 20. Dezember 2018 09:44

Betreff:

AW: Wechsel des Ansprechpartners und Angaben zu atektonischen Störungszonen nach § 22 StandAG

Sehr geehrte Frau ,
Frau hatte mir Sie als Nachfolgerin bereits angekündigt.
Ihre konkreten Fragen habe ich an den Bereich Tiefengeologie weitergeleitet.
Sicher wird es noch viele weitere Fragen zur Datenlieferung geben. Gern würde ich Sie dazu zur gegebenen Zeit auch in unser Haus einladen.

Zunächst wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern auch schöne Weihnachten und sende ein herzliches Glückauf für 2019 aus Cottbus!

!

Von: lbgr.brandenburg.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 13:54
An:
Cc:
Betreff: Angaben zu atektonische Störungszonen nach § 22 StandAG

Sehr geehrte Frau ,

in Ihrer Mail vom 19.12.2018 bitten Sie um die Zurverfügungstellung von Daten zu atektonischen Störungszonen nach § 12 Abs. 3 S.2 StandAG. Nach eingehender Recherche kann ich Ihnen mitteilen, dass beim LBGR keine digitalen Informationen zu atektonischen Störungszonen vorliegen.

Derzeit sind Subrosionserscheinungen am Diapir Sperenberg bekannt, vgl. Stackebrandt 2015: „... *Beispiele hierfür sind die junge Heraushebung des Diapirs Sperenberg, dessen Caprock entlastungsbedingt ca. 40 m über die heutige Oberfläche gepresst wurde und von einem jungen, jetzt wassererfüllten Ablaugungsring umgeben wird ...*“, nach Stackebrandt, W. (2015): Geologie von Brandenburg, S. 486, Stuttgart (Schweizerbart). Jedoch liegen uns auch hierzu keine digitalen Informationen vor.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

--
Dipl.-Ing.
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Dezernat 14 Tiefengeologie, Bohrlochbergbau, Rohstoffe
Inselstr. 26
03046 Cottbus
Telefon: 0355-
E-Mail: